

Verwahrungen auf lange Dauer: „Longstay-Einrichtungen“ und die jüngste Rechtsprechung in Deutschland

Tagung der Schweizerischen Sektion Der Internationalen Juristenkommission in Bern, Referat 29. März 2012

Dr. Bernhard Reck Kontakt: bernhard@reck.net

Vorbemerkung

Meine Masterarbeit, die ich im Januar 2010 am Lehrstuhl für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum vorlegte, gab in einem gewissen Umfang den damaligen wissenschaftlichen Stand der Materie zur menschengerechten Unterbringung im Maßregelvollzug wider. Da sich seit dem die Rechtsprechung zum Maßregelvollzug grundlegend geändert hat, habe ich das heutige Thema stark überarbeitet und den Schwerpunkt auf die vom EGMR und des deutschen BVerG auferlegten höheren Anforderungen gelegt. Es versteht sich jedoch hoffentlich, dass es sich hier um keinen juristischen, sondern um einen kriminologischen Vortrag handelt.

Die Politik und der Wunsch nach mehr Sicherheit

Mein Thema befasst sich mit jenen Straftätern, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit auf absehbare Zeit nicht in Freiheit entlassen werden können. Es sind Menschen, zu meist Männer, die schwere Gewalttaten oder andere erhebliche Straftaten verübten. Waren sie voll schuldfähig, verbüßten sie vor der sich anschließenden Sicherungsverwahrung eine langjährige Freiheitsstrafe.¹ Ein anderer Teil der Personen, die sich im Maßregelvollzug befinden, sind psychisch krank. Waren sie schuldunfähig, wurden sie freigesprochen und kamen auf unbestimmte Zeit in ein psychiatrisches Krankenhaus.² Ähnliches betrifft jene, die vermindert schuldfähig waren.³ Maßregelvollzug ist eine juristisch angeordnete Zwangsmaßnahme und erfüllt hoheitliche Aufgaben. Sein Zweck ist zunächst, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen.⁴ Ich gehe hier nicht auf die doch erheblichen Besonderheiten und Unterschiede zwischen den Regelungen in der Schweiz und in Deutschland ein.

Der Maßregelvollzug ist aber, unabhängig nach welcher der beiden Rechtsordnungen er angeordnet wird, nach dem Abstandsgebot keine Strafe. „Juristisch ist der Maßregelvollzug frei von jedem Schuldvorwurf und jeder Legitimation für Übelzuführung“, so Eisenberg.⁵

1 gem. § 66 StGB (hier und im folgenden Deutsches Strafgesetzbuch)

2 gem. § 20 in Verbindung mit § 63 StGB.

3 gem. § 21 in Verbindung mit § 63 StGB.

4 Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg 2003: 21.

5 Eisenbach 2000: 435 ff.

Lange Zeit war das Thema Maßregelvollzug ein Randthema außerhalb des Medieninteresses. Lediglich wenn es zu spektakulären Entweichungen kam, wurde der Fokus kurzfristig darauf gerichtet. Kritik an der Durchführung des Maßregelvollzugs, insbesondere an der Praxis der Sicherungsverwahrung gab es allenthalben in der juristischen und kriminologischen Fachliteratur.

Dies änderte sich schlagartig als im Sommer 2010 ein erstes vielbeachtetes Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Freilassung von Personen aus der nachträglichen Sicherungsverwahrung erging.⁶ In den Medien gerieten dabei die Fakten zeitweise völlig aus dem Blick. Das Thema Sicherungsverwahrung erlangte eine Form der Aktualität wie seit Jahren nicht mehr. Vor allem Politiker aus der Provinz gerieten sich gegenüber der Öffentlichkeit so, als könne man das Urteil schlichtweg ignorieren. Das Versprechen der Regierenden von null Risiko dient noch heute häufig der „Bauernfängerei“.⁷

Gesetzesverschärfungen in den vergangenen Jahren haben dafür gesorgt, dass die Zahl der Sicherungsverwahrungen stetig wuchs, obwohl schwere Gewalt- und Sexualdelikte nicht häufiger wurden. Während sich die Anstalten füllten, entstand ein kaum noch zu durchschauendes juristisches Regelwerk. Politik und Teile der Justiz haben sich geweigert, eine unangenehme Realität zur Kenntnis zu nehmen. Weder suchten Behörden nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, noch wurden jene, die nicht grundlos als sehr gefährlich galten, auf ein Leben „draußen“ vorbereitet.

Scharmer gibt zu bedenken, dass durch das Recht der Sicherungsverwahrung die Vollzugsrealität eine derartige Verschärfung erfahren habe, dass Resozialisierungsmaßnahmen bei vielen Gefangenen, die sie im Grunde genommen am nötigsten erfahren müssten, nicht, zu spät oder nicht im nötigen Umfang durchgeführt würden.⁸

Dabei traten schon seit den 1990er Jahren diejenigen Personen des Maßregelvollzugs in den Mittelpunkt des Interesses, die mangels ausreichender Fortschritte in ihrer Therapie und aufgrund der auch nach Jahren der Unterbringung durch Gutachten festgestellten weiterbestehenden Gefährlichkeit als „untherapierbar“ galten. Für als gefährlich eingestufte psychisch kranke Straftäter gibt es schon länger Langzeitbehandlungsstationen in verschiedenen psychiatrisch-forensischen Kliniken. Der Begriff „Longstay“ schwappte zunächst aus den Niederlanden nach Deutschland über. Die „normalen“ Straftäter, die weiterhin als gefährlich gelten, blieben jedoch weiter inner-

6 EGMR, Urteil vom 17. Dezember 2009, Az.: 19359/04, das mit der Zurückweisung des Widerspruchs Deutschlands im Mai 2010 endgültig rechtskräftig wurde.

7 Albrecht 2010: 1.

8 Scharmer, 2012: 1.

halb der Justizvollzugsanstalten in Sicherungsverwahrung. Aber die Frage, wie denn überhaupt eine gerichtsfeste, menschengerechte Unterbringung in Longstay-Einrichtungen zu bewerkstelligen wäre – besonders für Personen aus der Strafhaft - ist erst vor dem Hintergrund der beiden aktuellen Urteile des EGMR (2009/2010) und des deutschen BVerfG (2011) in den Vordergrund getreten, wohingegen, das muß erneut betont werden, die zuständigen Politiker keine Veranlassung für die Änderung der bisherigen Praxis sahen, obwohl deren Rechtswidrigkeit seit langem bekannt war. Der Grund ist so simpel wie offenkundig: Politiker, die fortwährend für die Verschärfung von Gesetzen eingesetzt haben und dies noch immer tun, können sich nicht plötzlich für die Belange von Sicherungsverwahrten einsetzen. Dies stieße beim Wahlvolk auf Unverständnis und käme schlecht an. Mit diesem Thema kann kein Politiker gewinnen, nur verlieren.

Aufgaben von Longstay-Einrichtungen

Die Vorstellung, man könne einen Patienten so erfolgreich therapieren, dass man ihn nach einiger Zeit als dauerhaft geheilt entlassen könne, ist nach heutiger, überwiegender Auffassung in der Psychiatrie realitätsfremd. Nicht die „Therapiefähigkeit“ eines Patienten ist entscheidend, sondern allein ob seine Gefährlichkeit in dem Maß gemindert werden kann, dass eine Entlassung in eine – oftmals nur relative – Freiheit unter bestimmten Bedingungen in einem definierten Empfangsraum vertretbar ist. So empfiehlt Braasch, den Begriff „untherapierbar“ ganz aufzugeben und ihn durch die Bezeichnung „zur Zeit nicht entlassbar“ oder „längerfristig nicht entlassbar“ zu ersetzen.⁹ Damit kommt zum Ausdruck, dass man das Ziel einer Resozialisierung nicht aufgibt. Es besteht sonst die Gefahr, dass sachfremde Gründe – beispielsweise Kostenreduzierung - dazu führen könnten, aufwendigere Patienten, deren Therapie sehr lange dauert oder längere Zeit unterbrochen wird, in Longstay-Einrichtungen abzuschieben.

An dieser Stelle sei auch auf die Problematik von psychiatrischen Gutachten hingewiesen, besonders auf die Möglichkeit der Fehlbeurteilung von Menschen im Maßregelvollzug. Es gibt eine unbekannt Zahl von Personen, die sogenannten „Falsch-Positiven“, die als gefährlich eingestuft wurden, es aber nicht sind und die ihre Nichtgefährlichkeit nicht beweisen können. Gerade die SV Sicherungsverwahrung schaffe

9 Braasch, 2010: 20.

eine Gefährlichkeitsvermutung zulasten der Betroffenen, die in der Regel - mangels Erprobung und Entlassung – schwer bis nicht widerlegt werden kann.¹⁰

So ist also zur Klärung, wer überhaupt in den Longstaybereich kommt und ggf. wie wieder heraus, ein formalisiertes, überprüfbares Verlegungsverfahren notwendig.

Menschenrechte als Fundament

Die Frage der Beachtung der Menschenrechte im Strafvollzug und im Maßregelvollzug ist eng mit der Entwicklung von Menschenrechtsstandards auf internationaler Ebene verknüpft. Die Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und die sog. Anti-Folter-Konvention von 1987 wurden durch Ratifizierung sogar bindendes Recht im Range eines Bundesgesetzes.¹¹ Diese Normen haben für den Einzelnen große Bedeutung, da jeder Betroffene auf dem Wege einer Individualklage seine Rechte einfordern kann.

Der CPT¹² misst regelmäßigen Besuchen durch Aufsichtsorgane erhebliche Bedeutung bei. Diese sind ermächtigt, vertrauliche Gespräche mit den Patienten zu führen, ggf. ihre Beschwerden entgegenzunehmen und alle notwendigen Empfehlungen auszusprechen. So veröffentlicht der CPT jedes Jahr einen Bericht über seine Aktivitäten in einzelnen Ländern. Es besucht dort Orte des Freiheitsentzugs, wobei sich seine Mitglieder dort frei bewegen und sich ungestört mit Gefangenen, Patienten oder Personal unterhalten können. Das Komitee möchte, dadurch den nationalen Behörden im Voraus eindeutige Hinweise über seine Ansicht geben, wie Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, behandelt werden sollen.¹³

Der letzte Besuch in Deutschland durch den CPT fand im Jahre 2009 statt, der Bericht wurde im Jahre 2011 veröffentlicht. Diese Besuche fanden zu einer Zeit statt, darauf wies der CPT ausdrücklich hin, als in Deutschland im Anschluss an aktuelle Urteile des EGMR in zahlreichen Foren eine Reform des Systems der Sicherungsverwahrung diskutiert wurde.¹⁴ Der CPT bittet um genaue Angaben zu den konkreten Maßnahmen, welche die Bundes- und Landesbehörden angesichts der genannten Urteile des EGMR und des Bundesverfassungsgerichts ergriffen haben. Ferner erbit-

10 Scharmer, 2012: 2.

11 Dünkel, 2007: 99 f..

12 CPT ist die Abkürzung von „European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“; Deutsch: Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

13 Europäisches Komitee CPT, 2006: 3.

14 Europarat. CPT-Bericht, 2011: 42.

tet der Ausschuss Angaben dazu

- wo und unter welchen Bedingungen Personen nach dem ThUG in Therapieunterbringung untergebracht sind (z. B. individuelle Behandlungspläne, Therapie, Vollzugsgestaltung, Kontakt mit der Außenwelt etc.);
- ob Neubauten für diesen Zweck geplant sind.¹⁵

Die Delegation stellte ferner u.a. fest, dass die Haftbedingungen für Sicherungsverwahrte kaum besser waren als für Strafgefangene und daß viele der Punkte, die bereits im vergangenen Bericht angemahnt wurden, nicht verbessert wurden.¹⁶ Der CPT kritisiert diese Entwicklungen außergewöhnlich deutlich und fordert die Behörden auf, genaue Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen und Pläne zu machen. Weiter erbittet er Informationen über die Personalausstattung von Abteilungen für Sicherungsverwahrung sowie einen Bericht über die „Motivationsprogramme“ und die therapeutischen Angebote, die von den Insassen regelmäßig wahrgenommen werden.¹⁷ Im wesentlichen kamen in diesem Bericht also all jene Probleme zur Sprache, die seit Jahren mehr oder weniger stark in Erscheinung traten und die auch Gegenstand in den Verfahren des EGMR und des BVerfG waren.

Die Urteile des EGMR und des BVerfG

Der EGMR nimmt für sich in Anspruch, Begriffe und Maßnahmen autonom auszulegen und unterwirft sich nicht der nationalstaatlichen Auslegung.¹⁸ Es kommt immer auf die tatsächlichen Ausprägungen der Regelungen in den Vertragsstaaten an, nicht aber auf ihre innerstaatliche, formale Klassifizierung.¹⁹

Das Urteil des EGMR erging damals im Wesentlichen aus zwei Gründen im Sinne des Beschwerdeführers:

Erstens wurde ein Verstoß gegen Artikel 5 Abs.1 EMRK festgestellt.²⁰ Der Artikel 5 EMRK befasste sich mit dem Bereich „Recht auf Freiheit und Sicherheit“ und ist vergleichbar mit Art. 104 GG, wobei es dort um keinen Katalog materiell zulässiger Freiheitsbeschränkungen handelt, sondern um formelle Voraussetzungen.²¹ Die Möglich-

15 Europarat. CPT-Bericht, 2011: 43.

16 Europarat. CPT-Bericht, 2011: 45.

17 Europarat. CPT-Bericht, 2011: 47.

18 Böhm, 2010: 157.

19 Müller, 2010: 209.

20 Böhm, 2010:156.

21 Müller, 2010: 207.

keit einer tatsächlich unbefristeten Sicherungsverwahrung wurde in diesem Fall aber erst durch eine spätere Gesetzesänderung geschaffen. Daher konnte die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über die 10 Jahre hinaus nicht mit Art. 5 Abs. 1 EGMR in Einklang gebracht werden, lautet verkürzt die Begründung.²²

Zweitens verstößt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch gegen Art. 7 EMRK. Kritisiert wurde vom EGMR vor allem, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung, so wie sie zur Zeit in Deutschland angewandt wird, entgegen der nationalstaatlichen Auslegung doch um eine Form von Strafe handle. Missachtet werde hier das Abstandsgebot zwischen Strafe und Maßregel.

Im Mai 2011 hat nun auch das deutsche BVerfG²³ das gesamte seit 1998 ständig verschärfte Bundesrecht zur Sicherungsverwahrung für grundgesetzwidrig erklärt. Nur die Rücksichtnahme auf Sicherheitsinteressen der Bevölkerung bei sofortiger, unvorbereiteter Entlassung vieler Verwahrter hat das Gericht daran gehindert, auch die Nichtigkeit der Gesetze festzustellen. Das BVerfG übernahm den Maßstab der Richter des EGMR: die tatsächliche, nämlich strafgleiche Ausgestaltung und Wirkung der Verwahrung. Damit legte es bisherige politische Unterlassungen zutage: Sicherungsverwahrte wurden bislang im Strafvollzug weitgehend von Behandlungs- und Lockerungsmöglichkeiten ausgenommen. Das BVerfG hat damit wie zuvor das Europäische Gericht ein realitätsfernes begriffliches Konstrukt, Sicherungsverwahrung sei etwas ganz Anderes als Strafe und deswegen nicht den Verboten der Rückwirkung und Doppelbestrafung unterworfen, als falsch erkannt.

Die Vorgaben des BVerfG seien überraschend detailliert, so *Pollähne*. Vielleicht ist das Urteil auch deshalb so genau ausgefallen, weil die Richter Zweifel an der Politik bekommen haben. Schon 2004 hatte das BVerfG konkrete Vorgaben zum Abstandsgebot formuliert – doch der Alltag in den Gefängnissen blieb nahezu unverändert. Das, was die Verfassungsrichter für die Sicherungsverwahrten erfüllt sehen wollen, sind ja Forderungen, die schon lange an den normalen Strafvollzug gestellt werden.²⁴

Bei der Frage, wie Personen zukünftig nach menschengerechten Kriterien auch in Zukunft unterzubringen sind, gibt es große Anstrengungen für Vorbereitung für Konzeption, Organisation und Gesetzgebung zu bewerkstelligen. Politische Verweigerung mit dem Hinweis es sei kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben, ist nicht mehr möglich. Es bedarf intensiver sachlicher und fachlich-personeller Ausstat-

22 Böhm, 2010:156.

23 Nachweis: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20110504_2bvr236509.html, zuletzt besucht am 1. 11. 2011.

24 Pollähne: 2011.

tung in neuen Unterbringungseinrichtungen, in Übergangsheimen mit betreutem Wohnen und in der Sozialarbeit der Führungsaufsicht. Es müssen technische Einrichtungen für elektronische Überwachung Entlassener geschaffen werden. Es gilt besonders Kostenträgerschaften in Land, Kommunen und Verbänden zu klären.²⁵

Zu den Vorgaben an den Gesetzgeber

Bartsch und *Kreuzer* stellen insgesamt sieben Vorgaben zur gesetzlichen Neugestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in dem Urteil des BVerG heraus. Darin werden wesentliche Bereiche einer künftigen Vollzugsgestaltung determiniert und beziehen neuere wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Handhabung und zu Problemen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ein.²⁶

1. Das BVerfG stellt für die Sicherungsverwahrung den ultimaratio-Grundsatz heraus. Es müssten schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren, so dass nach Möglichkeit die Maßregelvollstreckung vermieden werden könne.²⁷

2. Im Vollzug der Sicherungsverwahrung kommt der Behandlung zentrale Bedeutung zu. Das BVerfG verlangt eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung, die zu Beginn des Sicherungsverwahrungsvollzugs erfolgen soll. Deren Ergebnisse werden Basis für einen detaillierten, fortlaufend zu aktualisierenden Vollzugsplans sein. Die Behandlung sei durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte durchzuführen. Kosten und Aufwand dürften für die individuellen Behandlungsangebote nicht gescheut werden, sofern die standardisierten Angebote der Anstalten sich im Einzelfall als unzureichend erwiesen.²⁸

3. Bei vielen langjährig Inhaftierten sei nur noch eine geringe Therapiemotivation feststellbar; Lethargie und Passivität haben sich nach mehreren gescheiterten Therapieversuchen breitgemacht. Das BVerfG verlangt nun gezielte Motivationsarbeit, um die Bereitschaft der Untergebrachten zur Behandlung zu wecken, auch durch Etablierung eines Anreizsystems an, das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen und Freiheiten belohnt.²⁹

25 Kreuzer, 2011.

26 Bartsch/Kreuzer, 2011.

27 Bartsch/Kreuzer, 2011: 10.

28 Bartsch/Kreuzer, 2011.

29 Bartsch/Kreuzer, 2011: 10.

4. Der äußere Rahmen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung unterschied sich bislang kaum von dem des Strafvollzugs. Vor diesem Hintergrund sei es zu begrüßen, dass das BVerfG nunmehr explizit ausreichende Personalkapazitäten und eine vom Strafvollzug weitestgehend getrennte Unterbringung Sicherungsverwahrter einfordert, um künftig einen deutlichen Abstand zwischen Maßregel- und Strafvollzug zu gewährleisten. Dabei ist die Unterbringung von Verwahrten in besonderen Gebäuden oder Abteilungen großer Strafhaftanstalten einer Inhaftierung in eigenständigen kleinen Sicherungsverwahrungseinrichtungen vorzuziehen.³⁰

5. Bereits 2004 hatte das BVerfG die besondere Bedeutung von Vollzugslockerungen für die Erstellung der Prognose im Rahmen der Entscheidung über die Aussetzung oder Erledigung der Sicherungsverwahrung hervorgehoben. Deshalb dürften Sicherungsverwahrten diese Maßnahmen nicht ohne hinreichenden Grund versagt werden. Diese Vorgabe ist in der Vollzugspraxis fast ohne Wirkung geblieben. Grund für diese Zurückhaltung sei ein Klima der Ängstlichkeit und Übersicherung. Weiter befasste sich das BVerfG mit der Betreuung von Sicherungsverwahrten nach einer Entlassung und gibt vor, dass für sie ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen, etwa forensische Ambulanzen und Einrichtungen des betreuten Wohnens, zur Verfügung stehen müsse.³¹

Diese Vorgabe werde in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Denn in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Kommunen und Wohlfahrtsverbände sich schon gegen die Aufnahme eines einzelnen Sicherungsverwahrten „mit Händen und Füßen“ wehren. Umso schwieriger dürfte es werden, in einer Stadt oder Gemeinde eine Nachsorgeeinrichtung für eine Vielzahl entlassener Sicherungsverwahrter zu errichten.³²

6. Das BVerfG forderte einen effektiv durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Durchführung der vorgenannten Maßnahmen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte sei den Sicherungsverwahrten ein geeigneter Beistand beizuordnen. Es könnte sinnvoll sein, den Sicherungsverwahrten für die gesamte Vollzugszeit einen Pflichtverteidiger beizuordnen, der sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen unterstützt.³³

7. Das BVerfG gab außerdem vor, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in mindestens jährlichen Abständen und mit zunehmender Vollzugsdauer noch häufiger

30 Bartsch/Kreuzer, 2011: 11.

31 Bartsch/Kreuzer, 2011: 12.

32 Bartsch/Kreuzer, 2011: 12.

33 Bartsch/Kreuzer, 2011: 10.

zu überprüfen ist.³⁴

Die aktuelle Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung garantiert keinen Rechtsanspruch auf Therapie oder Behandlung. Etliche Sicherungsverwahrte versuchen seit Jahren vergeblich in sozialtherapeutischen Anstalten einen Therapieplatz zu bekommen. So ist beispielsweise in Bayern (ca. 12.000 Inhaftierte) für alle Gewalttäter mit längeren Freiheitsstrafen und Sicherungsverwahrte eine Kapazität in der Sozialtherapie von derzeit 16 Plätzen in der JVA Kaisheim vorgesehen. Zusätzlich sollen 17 Plätze 2012 in der JVA München Stadlheim geschaffen werden, so dass 2012 für diese Gruppe von Inhaftierten ganze 33 Behandlungsplätze vorhanden sind. Sozialtherapeutische Konzepte für die Behandlung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten ohne Gewalt- oder Sexualdelinquenz (bspw. BtM Delikte, Wohnungseinbruchsdiebstahl, etc.) fehlen vollständig, was jedoch mangels subjektivem Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlung für rechtmäßig erachtet wird. Allein bei wegen Sexualdelikten Verurteilten ist dies inzwischen bundesweit gesetzlich vorgesehen. Bei allen anderen Betroffenen wird in der Regel darauf verwiesen, dass eine Aufnahme in der Therapie „verfrüht“ erscheine oder aber dass Therapie ohne Entlassungsperspektive nicht sinnvoll sei. Dies kann jedoch nicht der Maßstab sein. Wenn man schon über das Institut der Sicherungsverwahrung diskutiert, muss dies einen behandlungsorientierten Vollzug beinhalten. Dabei soll erneut darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei nicht um eine besondere „Begünstigung“ für verurteilte Straftäter handelt. Vielmehr dienen resozialisierungsfördernde Maßnahmen gerade dem Schutz der Allgemeinheit. Diesen Schutz zu gewährleisten und dabei möglichst wenig in Grundrechte von Betroffenen einzugreifen, ist der grundgesetzliche Auftrag des Bundes und der Länder. Man kann also nicht einerseits eine Verschärfung der Regelung zur Sicherungsverwahrung fordern und auf der anderen Seite bereits jahrzehntelange Misstände im Vollzug weiterhin hinnehmen.³⁵

Allerdings warnt Scharmer vor der Gefahr, dass es bei Durchführung von Therapiemaßnahmen – gerade bei dem im Gesetzesvorhaben erfassten Bereich der Sexualkriminalität – zu einer Scheinanpassung und nur äußerlichen Therapiewilligkeit kommen könnte. Gefangene, die das Damoklesschwert der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung über sich schweben haben, werden kaum eine ehrliche und konfrontative Auseinandersetzung mit ihrer Persönlichkeitsproblematik im Rahmen von Therapiemöglichkeiten im Strafvollzug suchen können. Denn sie laufen permanent Gefahr

34 Bartsch/Kreuzer, 2011: 13.

35 Scharmer, 2012: 5.

in einem therapeutischen oder behandlerischen Prozess genau die Tatsachen zu offenbaren, die die bislang nach § 66a StGB nur wahrscheinlich gehaltene Prognose nunmehr auf eine breitere Basis stützt, damit verfestigt und letztlich ihre potentiell lebenslange Verwahrung nach dem Strafe ermöglichen kann. Dies könnte ggf. sogar zu einer Erhöhung von Rückfalldelinquenz führen.³⁶

Zusammengefasst sollten bei einer Neuregelung der Sicherungsverwahrung zumindest folgende Punkte erfüllt werden:

Es bedarf es einer kompetenten, personell und sachlich ausreichend ausgestatteten effektiven Nachbetbetreuung von rückfallgefährdeten entlassenen Gefangenen. Ein dafür bislang guter Ansatzpunkt ist nach hiesigem Dafürhalten die Möglichkeit der Anbindung an die forensische Ambulanz im Sinne von § 68a StGB. Die hier bislang nur im kleinen Maßstab vorliegenden begonnenen Bemühungen müssen ebenfalls erheblich ausgebaut werden.³⁷

Nur durch ausreichende Behandlungsangebote im Strafvollzug kann man – nie vollständig ausschließbare – Rückfallgefahren wesentlich besser begrenzen und damit mit menschenwürdigen Mitteln den Schutz der Allgemeinheit vor schwerwiegenden Straftaten effektiver bewirken als die Sicherungsverwahrung.³⁸

Die Anordnung einer Sicherungsverwahrung im Urteil darf nur bei schwerwiegenden Gewalt- und Sexualstraftaten erfolgen, was der Gesetzesentwurf bislang allerdings nicht vorsieht. Bereits der Strafvollzug muss darauf gerichtet sein, die spätere Vollstreckung einer angeordneten Sicherungsverwahrung zu verhindern. Dafür bedarf es eines gesetzlichen wie tatsächlichen Ausbaus der Sozialtherapie, der Möglichkeiten der Erprobung in Vollzugslockerungen sowie der (Weiter-)Entwicklung geeigneter Behandlungskonzepte. Es muss zu Gunsten der Untergebrachten eine Ungefährlichkeitsvermutung bestehen, die durch die Vollstreckungsgerichte jeweils widerlegt werden muss, um eine Fortdauer der Sicherungsverwahrung anordnen zu können: In dubio pro libertate! Bewährungshilfe und Führungsaufsicht müssen für Hilfsmaßnahmen und Unterstützung nach einer Entlassung personell und sachlich wesentlich besser ausgebaut werden. Eine enge Zusammenarbeit mit freien Trägern und das Entwickeln gemeinsamer Konzepte zur Rückfallvermeidung können bestehende Restrisiken auf ein Minimum reduzieren.³⁹

36 Scharmer, 2012: 10.

37 Scharmer, 2012: 14.

38 Scharmer, 2012: 19.

39 Scharmer, 2012: 19.

Zitierte und weiterführende Literatur:

Albrecht A-P. Der Wunsch nach Härte. Wie Angst produziert wird. Interview mit Ronen Steinke. TAZ. 16. 8. 2010.

Böhm C. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Heft 3, Mai/Juni 2010. S. 155 – 158.

Braasch M. Untherapierbare Straftäter im Maßregelvollzug – Zur Unzulässigkeit der zeitlichen Begrenzung von Behandlungsmaßnahmen. Mythos Langzeitpatient. Tagung am 24. Juni 2010 in der LVR-Klinik Düren, Redebeiträge und Präsentationen. LVR Landschaftsverband Rheinland. Köln, 2010. S. 17-38.

Brietzke S u.a.. Sozialtherapeutische Abteilung der JVA Waldeck - Konzept, Dummerstorf, 2006: <http://www.jva-waldeck.de/dateien/konzept-sotha.pdf>; zuletzt besucht am 13. 12. 2010.

Europarat. BERICHT AN DIE DEUTSCHE REGIERUNG ÜBER DEN BESUCH DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE IN DEUTSCHLAND (CPT) VOM 25. NOVEMBER BIS 7. DEZEMBER 2010. Arbeitsübersetzung aus dem Englischen. Straßburg, den 19. Juli 2011.
<http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf> Zuletzt besucht am 15. 3. 2012.

Dünkel F. Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte. Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz H (Hrsg.): Baden-Baden, 2007, S. 99 – 126.

Eisenbach U. Kriminologie. München, 2000.

Europäisches Komitee CPT. Die Standards des CPT. „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT. In: Europäische Grundrechte-Zeitschrift 2006, S. 247-264.

Frigelj K. Häftlinge in NRW rebellieren gegen Unterbringung. Die Welt, 15. 11. 2010. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article10927541/Haeftlinge-in-NRW-rebellieren-gegen-Unterbringung.html>, zuletzt besucht am 26. 11. 2010.

Hilgers M. „Schämen Sie sich für Ihre Patienten!“ oder Plädoyer für eine selbstbewusste Forensik jenseits von gewollter Verelendung, Sozialromantik und Bürgerinitiativen. In: Osterheider, Michael (Hrsg.). Forensik 2003. Krank und/oder kriminell? 18. Eickelborner Fachtagung: Dortmund, 2004. S. 232 – 240.

Kreuzer A. Eine Ohrfeige für den Gesetzgeber. Die Zeit, 14.1.2011. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-01/sicherungsverwahrung-politik> , zuletzt besucht am 5. 11. 2011.

Lautmann R/Klimke D. Machtwechsel: das Sexualstrafrecht im neoliberalen Staat. In: Prittwitz C (Hrsg.). Kriminalität der Mächtigen: Baden-Baden, 2008. S. 127-159.

Leygraf N. Maßregelvollzug und Strafvollzug. In: Kröber, H.-L./Dölling D./ Leygraf N. / Sass H. (Hrsg.). Handbuch der forensischen Psychiatrie. Bd. 3. Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie: Heidelberg, 2006.

Müller E H. Ernst Henning Die Sicherungsverwahrung, das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention: Strafverteidiger 4 – 2010, S. 207 – 212.

Neue-Osnabrücker-Zeitung. 21.07.2011

Osterheider M. Longstay-Abteilungen – Vorbedingungen, Möglichkeiten und Begrenzungen: Recht & Psychiatrie 20 (1), 2002. S. 17 – 20.

Pollähne H. Rückfälle gibt es immer. <http://www.freitag.de/wochenthema/1134-r-ckf-lle-gibt-es-immer>, 2011. zuletzt besucht am 26.8.2011.

Rasch W. Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft. Bd. 16: Karlsruhe, Heidelberg, 1977.

Reck Bernhard. Betrachtungen zur politischen Sprache - Vom freiheitlich verfassten Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat. In: Schreyer, Bernhard, Walkenhaus, Ralf (Hg.), Ideen – Macht – Utopie. Festschrift für Ulrich Weiß zum 65. Geburtstag. Würzburg 2012.

ders. Die Organisation von Longstay-Einrichtungen des Maßregelvollzugs unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten. Masterarbeit Ruhr-Universität Bochum. Münster 2011.

Scharmer, Sebastian. Gemeinsame Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen und des RAV zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und FDP Fraktion zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen.

www.rav.de/publikationen/mitteilungen/mitteilung/gemeinsame-stellungnahme-der-strafverteidigervereinigungen-und-des-rav-zum-gesetzentwurf-der-cducsu-und-fdp-fraktion-zur-neuordnung-des-rechts-der-sicherungsverwahrung-und-zu-begleitenden-regelungen-168/ zuletzt besucht am 17. 3. 2012.

Schellbach-Matties R/Kick A. Ein Wohnheim hinter Mauern – Langzeitbehandlung. Kurze Einführung in die Kozeption und Arbeit des Langzeitbereichs in der Abteilung für Forensische Psychiatrie. Mythos Langzeitpatient. Tagung am 24. Juni 2010 in der LVR-Klinik Düren, Redebeiträge und Präsentationen. LVR Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Maßregelvollzug: Köln, 2010. S. 74 – 92.

Weber J P. Zur Verhältnismässigkeit der Sicherungsverwahrung. Ausblick auf die künftige Anwendung von Art. 64 EStGB. Zeitschrift für Strafrecht, 2002: 398.

Weiß Ulrich. Menschenwürde/Menschenrechte: Normative Grundorientierung für eine globale Politik? In: Lütterfelds, W/Mohrs, T(Hrsg). Eine Welt – eine Moral? Eine kontroverse Debatte: Darmstadt, 1997. S. 217 – 243.

Zentren für Psychiatrie in Baden-Württemberg (Hrg.). Forensik-Fibel. Kleines ABC des Maßregelvollzugs. Informationsbroschüre und alphabetisches Nachschlagewerk mit Fachbegriffen, Adressen und Ansprechpartnern. 2. Auflage: Bad Schussenried, 2003.